

Satzung zum Bebauungsplan Nr. 58

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 (GVBl. S. 269) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. DVO des Landes NRW zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GVBl. S. 433) hat der Rat der Stadt Soest am 27. Juli 1966 folgendes beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 58 wird als Satzung beschlossen. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke:

Flur 10: Nr. 42-57, 59, 103, 104, 108, 128–133, 165, 216, 217 und 222-224.

§ 2

Die Bebauung ist im Bebauungsplan festgelegt. Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962. Über Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes, die die Grundzüge der Planung nicht berühren und für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§§ 13 und 31, 2 BBauG).

§ 3

Die Dachneigung für die 2- und 3geschossigen Wohnbauten muss mit 30 ° ohne Drempe ausgeführt werden. Bei Einzelgaragen sind drei Seiten des aufgehenden Mauerwerks im oberen Abschluss horizontal auszubilden. Die vierte abfallende Seite ist für den Regenablauf bestimmt und darf nicht zum öffentlichen Verkehrsweg zeigen. Garagenanlagen (Doppelgaragen) müssen so ausgebildet werden, dass sie einen einheitlichen Baukörper darstellen und bezüglich des Regenablaufs den genannten Anforderungen entsprechen. Die Garagen müssen aus bündig gefugtem Ziegelmauerwerk erstellt oder verblendet werden.

Über Ausnahmen der in § 3 geforderten Festsetzungen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gem. § 12 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Kraft.

Soest, den 27. Juli 1966

Bürgermeister
gez. Klemann

Ratsherr
gez. Klüner